



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 2. März 2020

Nummer 8

Verordnung zur Anpassung der staatlichen Schulanerkennung und Schulaufsicht für die Ausbildung in den Pflegeberufen

Vom 24. Februar 2020

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
- des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
- des § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist,
- des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) eingefügt worden ist, und
- des § 7 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist,

verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zahl der Lehrkräfte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz“.

- c) Folgende Angabe zu Anlage 3 wird angefügt:
- „Anlage 3 Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 3 bis 11.
- c) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. Pflegefachfrau und Pflegefachmann,“
- d) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 13 und 14.
- e) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15 und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
- f) Nummer 17 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Dabei sind der aktuelle Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse sowie die diesem Absatz nachfolgenden Bestimmungen zu beachten. Schulen nach § 1 Nummer 12 berücksichtigen zudem die Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes.“
- b) In Absatz 5 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Schulen nach § 1 Nummer 12 dürfen auch Ausbildungen nach § 60 des Pflegeberufgesetzes zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie nach § 61 des Pflegeberufgesetzes zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger durchführen. In diesem Fall gelten die Maßgaben dieser Verordnung entsprechend. Darüber hinaus gelten Schulen nach § 1 Nummer 12 als Schulen im Sinne von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Zahl der Lehrkräfte“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als ausreichend gilt eine nach § 4 Absatz 1 bis 4 qualifizierte, hauptberufliche und vollzeitbeschäftigte Lehrkraft für Schulen nach
1. § 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 14 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
 2. § 1 Nummer 3 und 10 für je 15 Ausbildungsplätze,
 3. § 1 Nummer 5, 11 und 15 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,

4. § 1 Nummer 7, 8, 9 und 13 für je zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
5. § 1 Nummer 12 für je 17 Ausbildungsplätze.

Die Schulleitung ist entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung nach § 5 Absatz 6 in die Zahl der Lehrkräfte einzubeziehen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 sind für Schulen nach § 1 Nummer 6 auch Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten als hauptberufliche Lehrkräfte geeignet.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gemäß § 1 Nummer 5“ durch die Wörter „nach § 1 Nummer 3 und 12“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Nummer 2“ jeweils durch die Wörter „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „durchschnittlich“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Unterrichtsstunden entsprechend.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 können Schulen nach

1. § 1 Nummer 6 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
2. § 1 Nummer 10 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt,
3. § 1 Nummer 11 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
4. § 1 Nummer 13 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker geleitet werden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Wörter „Nummer 3 oder 12“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterrichtsverpflichtung umfasst höchstens 50 Prozent der Unterrichtsstunden einer hauptberuflichen Lehrkraft.“

7. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind in diesen Vereinbarungen die verantwortlichen Fachkräfte für die Praxisanleitung und die sonstigen Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner festzuhalten“.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

(1) Die praktische Ausbildung findet in geeigneten Einrichtungen statt. Die Eignung richtet sich nach der Anlage 3.

(2) In den Kooperationsverträgen nach § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist zudem festzuhalten:

1. die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, an der Nachweispflicht nach § 9 Absatz 1 mitzuwirken,
2. die verantwortlichen Fachkräfte für die Praxisanleitung,
3. die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, der zuständigen Behörde Auskünfte zu der Durchführung der praktischen Ausbildung zu erteilen, Einsicht in Ausbildungsunterlagen sowie Zutritt zu den Ausbildungseinrichtungen für die Inspektion nach § 10 Absatz 2 zu gewähren,
4. die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Auf die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz findet § 8 mit der Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 und 3 keine Anwendung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brandenburg“ die Wörter „und für Schulen nach § 1 Nummer 12 auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fächer oder Themenbereiche“ durch die Wörter „Fächer, Kompetenz- oder Themenbereiche“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Unterrichtsfächern oder Themenbereichen“ durch die Wörter „Unterrichtsfächern, Kompetenz- oder Themenbereichen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Schulen nach § 1 Nummer 12 erstellen ein Konzept für die Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

10. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „das Curriculum“ die Wörter „oder eine curriculare Übersicht“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Schulen nach § 1 Nummer 12 geben zusätzlich den Rahmenlehrplan nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes bekannt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Staatliche Anerkennungen von Schulen für die Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, die bis zum 31. Dezember 2019 nach den bis dahin geltenden Vorschriften staatlich anerkannt sind, gelten ab dem 1. Januar 2020 als staatliche Anerkennung nach § 2 von Schulen nach § 1 Nummer 12. Schulen mit einer staatlichen Anerkennung nach Satz 1 haben vor Beginn des ersten Ausbildungsjahrganges nach dem Pflegeberufgesetzes die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und § 8 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Ausbildungen nach § 66 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 fort.

(6) Staatliche Anerkennungen von Altenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften der Altenpflegeschulverordnung vom 22. April 2009 (GVBl. II S. 263) staatlich anerkannt sind, gelten ab dem 1. Januar 2020 als staatliche Anerkennung nach § 2 von Schulen nach § 1 Nummer 12. Für Schulen mit einer staatlichen Anerkennung nach Satz 1 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Für Ausbildungen nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes gelten die Vorschriften der Altenpflegeschulverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 fort. Für Ausbildungen nach dem Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetz gelten die Vorschriften der Altenpflegeschulverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2029 fort.

(7) Die staatliche Anerkennung nach Absatz 6 Satz 1 ist zu widerrufen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 nicht bis zum 31. Dezember 2029 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.“

12. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 8 Absatz 6)

**Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung
nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes**

I. Als zur Durchführung für die praktische Ausbildung nach I. bis V. und VI 2. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geeignete Einrichtungen gelten:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 der Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

- II. Allgemeine Anforderungen an die zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen:
1. Die Einrichtung hat einen Kooperationsvertrag nach § 8 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 8a Absatz 2 abgeschlossen.
 2. Der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen ist geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ist ausreichend, damit der oder die Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes festgelegten Ausbildungsinhalte und -aufgaben unter Aufsicht durchführen kann.
 3. Die Einrichtung stellt die Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sicher.
 4. Es steht eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen oder -anleitern zur Verfügung. Diese erfüllen § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.
 5. Die Anzahl der Pflegefachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben. Über den Dienstplan ist sicherzustellen, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson zur Verfügung steht.
 6. Es ist ein geeigneter Raum für Besprechungen vorhanden.
- III. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach III. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:
1. Rehabilitationskliniken für Kinder und Jugendliche,
 2. Einrichtungen und Diensten der Kinderintensivpflege und der Häuslichen Kinderkrankenpflege, die auf anderen als unter I. genannten Rechtsgrundlagen tätig sind,
 3. Sozialpädiatrischen Zentren,
 4. Wohnstätten für (schwerst)mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche,
 5. pädiatrischen Facharztpraxen,
 6. Integrations-Kindertagesstätten.

Sofern in diesen Einrichtungen keine Pflegefachkräfte tätig sind, gilt abweichend von II.4 Satz 2 der § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Zudem werden die in II.5 genannten Pflegefachkräfte durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte ersetzt.

- IV. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach IV. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:
1. Einrichtungen und Diensten der allgemein-, geronto-, kinder-, oder jugendpsychiatrischen Versorgung, die auf anderen als unter I. genannten Rechtsgrundlagen tätig sind,
 2. gemeinschaftlichen Wohnformen und Diensten für Menschen mit seelischer Behinderung.

Sofern in diesen Einrichtungen keine Pflegefachkräfte tätig sind, gilt abweichend von II.4 Satz 2 der § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Zudem werden die in II.5 genannten Pflegefachkräfte durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte ersetzt.“

Artikel 2

Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 3 der Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung vom 27. April 2012 (GVBl. II Nr. 30), die durch die Verordnung vom 17. August 2017 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Altenpflegeschulverordnung vom 22. April 2009 (GVBl. II S. 263) außer Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher